

RS VwGH Erkenntnis 1996/04/25 92/06/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Rechtssatz

Es ist bezüglich einer baubehördlichen bewilligten "Erweiterung" eines "landwirtschaftlichen Obstbaubetriebes" offensichtlich und unzweifelhaft, daß im Falle der Änderung im Stützenraster des Laubenganges sowie der Ausbildung größerer Rundbögen, der Änderung der Fensteranordnung und der Fenstergrößen an der Südfassade der Sortierhalle, der Errichtung eines Kreuzgiebeldaches über dem Dacheinschnitt des Osttraktes, der Errichtung eines Betonbalkons an der Südseite des Osttraktes, der Errichtung einer zusätzlichen Rundbogenöffnung an der Südseite des Osttraktes, der Änderung der Fensteranordnung und der Fenstergrößen an der Südfassade des Osttraktes, des Einbaus zusätzlicher Fenster an der Ostfassade, der Veränderungen im Stützenraster sowie der Ausbildung von Rundbogen an der Ostfassade, des Einbaus zusätzlicher Fenster sowie der Anbringung eines Flugdaches an der Nordseite des Gebäudes jeweils jedenfalls eine bewilligungspflichtige Planabweichung vorliegt, die das Aussehen des Gebäudes ändert. Dadurch werden auch Interessen der Sicherheit iSD § 23 Abs 4 lit b Vlbg BauG 1972 berührt. Diese Abweichungen sind daher gem § 23 Abs 1 lit b Vlbg BauG 1972 baubewilligungspflichtig.

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at